

Eingang 30.11.24

Landgericht Kempten (Allgäu)
Abteilung für Zivilsachen

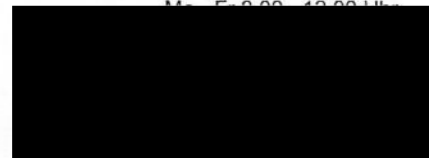


Landgericht Kempten (Allgäu) Residenzplatz 4 -
6, 87435 Kempten (Allgäu)

Herrn
Sven Kuhne
Kalvarienbergstraße 70
87509 Immenstadt

für Rückfragen:
Telefon: 0831/203-257/-258/-317
Telefax: +499621962411431
Zimmer: 211

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Mo-Fr 8.00-18.00 Uhr



Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen

Datum
27.11.2024

In Sachen
Kuhne, S. ./ [Redacted]
wg. Schadensersatz hier: Prozesskostenhilfe

Sehr geehrter Herr Kuhne,
anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 21.11.2024.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter
<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/landgericht/kempten-allgaeu> oder über die
obenstehenden Kontaktdaten.

Hausanschrift
Residenzplatz 4 - 6
87435 Kempten (Allgäu)

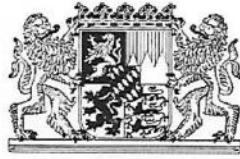
Haltestelle
Bus, Zentrale Umsteigestelle

Nachtbriefkasten
Residenzplatz 4 - 6
Haupteingang links

Kommunikation
Telefon:
0831/203-00
Telefax:
0831/203- s.Faxdurch-
wahl

Landgericht Kempten (Allgäu)

Az.: [REDACTED]



In Sachen

Kuhne Sven, Kalvarienbergstraße 70, 87509 Immenstadt
- Kläger und Beschwerdeführer -

gegen

[REDACTED]
- Beklagter, im Beschwerdeverfahren nicht beteiligt -

Prozessbevollmächtigter:

wegen Schadensersatz
hier: PKH-Beschwerde

erlässt das Landgericht Kempten (Allgäu) - 5. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht
[REDACTED] als Einzelrichter am **21.11.2024** folgenden

Beschluss :

1. Die Anhörungsrüge des Antragstellers vom 06.11.2024 gegen den Beschluss des Landgerichts Kempten (Allgäu) vom 17.10.2024, Aktenzeichen 53 T 1349/24 wird zurückgewiesen.
2. Dem Antragsteller wird eine Unterliegensgebühr von 66,00 € auferlegt.

Gründe:

I.

Gegenstand des Prozesskostenhilfeverfahrens sind insbesondere Ansprüche des Antragstellers auf Schadenersatz und ein Feststellungsbegehren.

Das Amtsgericht Sonthofen hat den Prozesskostenhileantrag des Antragstellers abgewiesen und der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen.

Mit Beschluss des Landgerichts Kempten (Allgäu) vom 17.10.2024 wurde die sofortige Beschwerde des Antragstellers zurückgewiesen.

Mit Schreiben vom 06.11.2024 hat der Antragsteller nun Anhörungsrüge und Gegenvorstellung gegen die Entscheidungen des Amtsgerichts Sonthofen und des Landgerichts Kempten eingelegt.

Hinsichtlich der Begründung wird auf das Schreiben vom 06.11.2024 (insbesondere S. 5 ff.) verwiesen.

II.

1.

Die Anhörungsrüge ist gemäß §§ 525 Satz 1, 321 a Abs. 1 ZPO statthaft, insbesondere wurde sie form- und fristgerecht eingelegt.

2.

In der Sache hat sie jedoch keinen Erfolg. Das Rügeverfahren dient nicht der erneuten Auseinandersetzung mit dem Vorbringen des Antragstellers.

Der Antragsteller wiederholt im wesentlichen seine bisherigen Argumente, wonach eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör darin begründet sein soll, dass das Gericht seinen rechtlichen Ausführungen nicht folgt.

Dies trifft nicht zu.

Im Beschluss des Landgerichts vom 17.10.2024 wurde ausführlich dargelegt, warum das Gericht von einem fehlenden Rechtsschutzbedürfnis für den erneuten Prozesskostenhilfeantrag ausgeht. Dabei wurde der Sachvortrag des Antragstellers und die maßgeblichen rechtlichen Aspekte be-

rücksichtigt. Die Anhörungsrüge hat daher im Ergebnis keinen Erfolg, sodass es bei dem Beschluss des Landgerichts Kempten vom 17.10.2024 verbleibt.

III.

Dem Antragsteller ist zwingend eine pauschale Unterliegensgebühr in Höhe von 66,-- € aufzuerlegen (KV-GKG-Nummer 1700), weil die Anhörungsrüge zurückgewiesen wurde.

IV.


Die Entscheidung ist unanfechtbar (2, § 525 Satz 1, 321 a Abs. 4 Satz 4 ZPO).

gez.


Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Kempten (Allgäu), 27.11.2024


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig